

# Regierungsblatt für Mecklenburg

1939

Schwerin, Freitag, den 3. November 1939

Nr. 61

Inhalt:

(1) Bekanntmachung über die Wertzuwachssteuer	§ 415
(2) 2. Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerhöchstpreisen für Äpfel und Birnen	§ 416
(3) Anordnung über die Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen für Weihnachtsbäume	§ 416
(4) Verordnung über das Naturforschergesetz „Stoltera“	§ 416
(5) Verordnung über das Naturforschergesetz „Sabelsee“	§ 416
(6) Verordnung über das Naturforschergesetz „Vogelkremläthe Conventler See u. Helliger Damm“	§ 417
(7) Sammelankündigungen	§ 418
(8) Filmumwidmungskasse Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Eisen- und Durchführerlöse für Vieh, tierische Produkte usw. (Häsen und Kaninchen)	§ 419
(9) Nachgehende Bekanntmachung zur Bekämpfung der Maul- und Rausenkrankheit	§ 419
(10) Bekanntmachung über die Wohnnahme einer Viehhaltung	§ 419
(11) Verkündigung	§ 420

## (1) Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 über die Wertzuwachssteuer.

Die für die Stadtkreise Güstrow, Neustrelitz, Seestadt Rostock, Schwerin, Seestadt Wismar, die kreisfreie Stadt Neubrandenburg sowie für die elf Landkreise gemäß der Bekanntmachung vom 22. September 1939 (MBl. S. 367) beschlossenen Wertzuwachssteuerordnungen sind mit dem 1. Oktober 1939 in Kraft getreten.

Schwerin, den 30. Oktober 1939

Staatsministerium, Abteilung Inneres  
Im Auftrage: Studemund

## (2) 2. Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerhöchstpreisen für Äpfel und Birnen der Ernte 1939. Vom 30. Oktober 1939.

Auf Grund der mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung von der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft erlassenen Anordnung Nr. 32/39, betr. Versorgung der Wertungsbetriebe mit Äpfeln, vom 6. Oktober 1939, RMBl. S. 753, wird der im § 1 der Anordnung vom 11. August 1939 (MBl. S. 334) unter I festgesetzte Erzeugerhöchstpreis für Äpfel der Preisgruppe IV (Boikenapfel), B Ware, auf 7.— RM festgesetzt.

Schwerin, den 30. Oktober 1939.

Staatsministerium, Abteilung Inneres.  
Preisbildungsstelle.  
Im Auftrage: Studemund

## (3) Anordnung über die Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen für Weihnachtsbäume für das Land Mecklenburg. Vom 30. Oktober 1939.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Weihnachtsbäume

vom 5. Oktober 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 241 vom 14. Oktober 1939) wird angeordnet:

### § 1.

1. Für den Verkauf von Fichten-Weihnachtsbäumen gelten folgende Höchstpreise:

Klasse	Größe der Weihnachtsbäume (Stumpflägen über 20 cm und astlose Splzenlängen über 30 cm sind nicht mitzurechnen)	Höchstpreise je Baum frei Verkaufsstelle in RM. beim Verkauf durch	
		Groß- an Kleinhändler	Kleinhändler an Verbraucher
0	bis zu 0,70 m	bis zu 0,45	bis zu 0,70
1	über 0,70 m bis zu 1,30 m	bis zu 0,57	bis zu 1,00
2	über 1,30 m bis zu 2,00 m	bis zu 0,75	bis zu 1,50
3	über 2,00 m bis zu 3,00 m	bis zu 1,20	bis zu 2,40
4	über 3,00 m bis zu 4,00 m	bis zu 1,80	bis zu 3,80

2. Die Preise für andere zu Weihnachtsbäumen Verwendung findende Nadelhölzer müssen im verkehrsmäßigen Verhältnis zu den im Abs. 1 festgesetzten Höchstpreisen stehen und dürfen die im Jahre 1938 für Bäume gleicher Größe und Güte geforderten Preise nicht überschreiten.

### § 2.

Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten nur für Weihnachtsbäume bester Güte und dürfen nicht überschritten werden. Bei der Preisbemessung ist die Güte (Wachstum, Stärke der Zweige, Breite, Höhe usw.) zu berücksichtigen.

### § 3.

An jeder Verkaufsstelle von Groß- und Kleinhändlern ist ein deutlich sichtbares Preisschild anzubringen. Jeder Verkäufer hat in seiner Verkaufsstelle einen Meßstab bereitzuhalten, um jederzeit die Größe des Baumes feststellen lassen zu können. Die Ortspolizeibehörde wird ermächtigt, soweit sie dies für erforderlich hält, die deutlich sichtbare

Auszeichnung der einzelnen Bäume mit Angabe der Art, Größe und Preis jedes Baumes vorzuschreiben.

#### § 4.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 30. Oktober 1939.

Staatsministerium, Abteilung Inneres  
Preisbildungsstelle.

Im Auftrage: S t u d e m u n d

#### (4) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Stoltera“ in der Gemarkung Rostock-Diedrichshagen Kreis Rostock-Stadt.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Absatz 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

#### § 1.

Die unmittelbar an der Ostsee rd. 2,5 km westlich von Warnemünde in der Gemarkung Rostock-Diedrichshagen, Kreis Rostock-Stadt, liegende „Stoltera“ wird mit einem 100 m breiten Seestreifen in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 64 ha und umfaßt in der Gemarkung Rostock-Diedrichshagen das Grundstück Flurbuchabteilung V Nr. 1 in der Größe von rd. 40 ha und die vorgelagerte Brandungszone der Ostsee in der Größe von rd. 24 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2 500 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin i. M. und bei der unteren Naturschutzbehörde (Oberbürgermeister) in Rostock.

#### § 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher

Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, an den Abhängen der Steilküste zu klettern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, insbesondere nach Findlingen in der Böschung und am Strande zu graben oder in der See zu fischen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
- h) Bühnen zu bauen.

#### § 4.

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung in dem bisherigen Umfange unter Vermeidung von Kahlschlägen,
- c) die rechtmäßige Ausübung des Gaststättenbetriebes.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

#### § 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 13. Oktober 1939.

Staatsministerium,

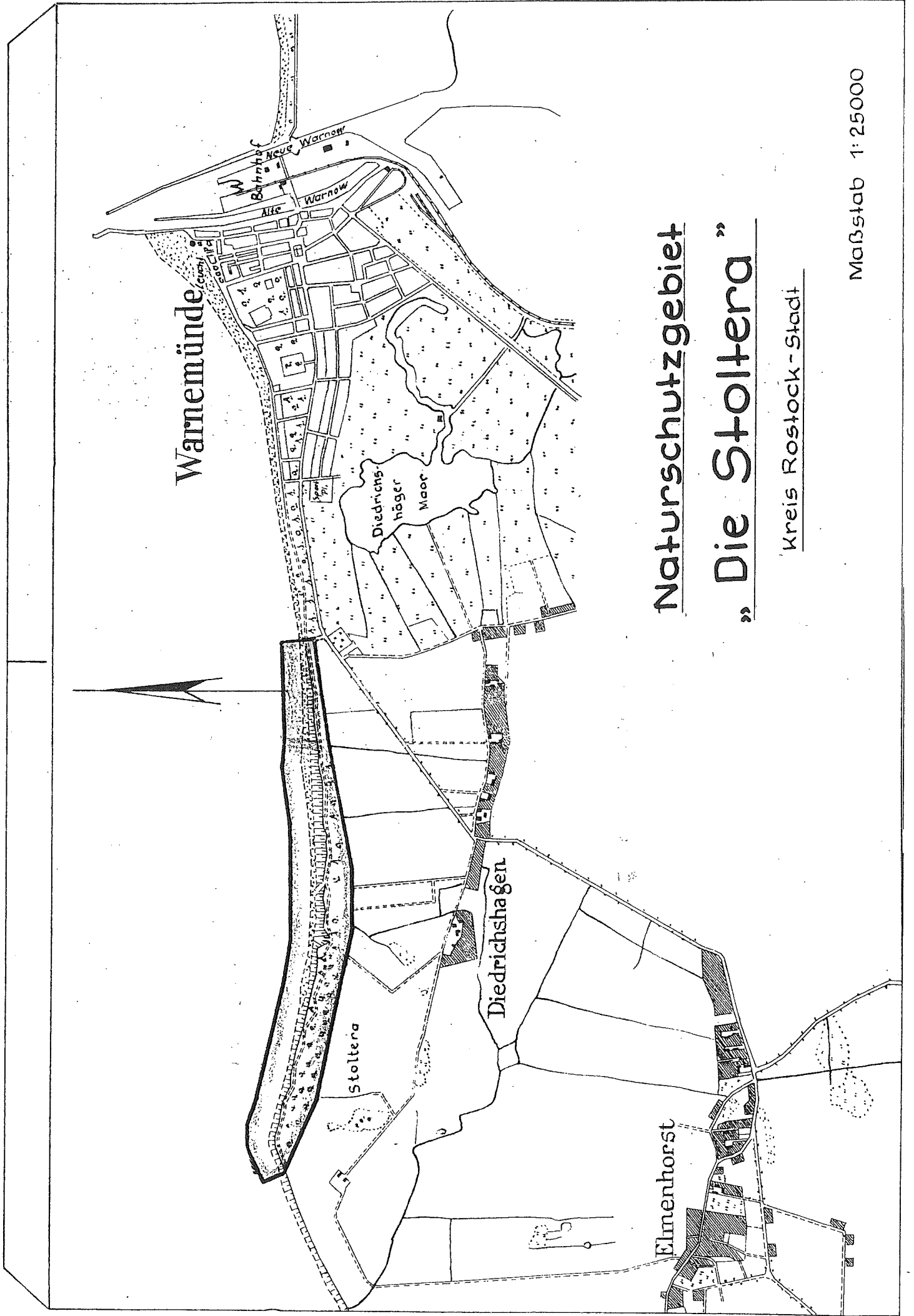
Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

— als höhere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage: v o n D ö r i n g

#### (5) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Sabelsee“ in den Gemarkungen Siggelkow und Gr. Pantow Kreis Parchim (Meckl.)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7



Naturschutzgebiet  
„Die Stoltera“

Kreis Rostock-Stadt

Maßstab 1:25000